

An die
Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
Renngasse 5, 4. OG
1010 Wien

Stellungnahme zum Gutachten vom 14.4.2014

In Bezugnahme auf das von der AQ übermittelte Gutachten zum Akkreditierungsantrag für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege übermitteln wir folgende Stellungnahme:

Einleitung

Dem gegenständlichen Gutachten der AQ Austria sind eine Reihe ermutigender Feststellungen zu den sehr guten Voraussetzungen zur Infrastruktur, der Forschung und dem Qualitätsmanagement der FH Burgenland zu entnehmen.

In der vorliegenden Antragsversion des Antrags auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, A0761, wurde von den Sachverständigen des BMG die Mindestanforderung der FH-Gesundheits- und Krankenpflegeverordnung (FH-GuK-AV) als positiv attestiert. Die Erstellung des Akkreditierungsantrages orientierte sich an der FH-GuK-AV, BGBI. I Nr. 108/1997 und der Praxis der hochschulischen Umsetzung in Österreich, die in Absprache mit österreichischen StudiengangsleiterInnen durchgeführt wurde.

Es finden sich im gegenständlichen Gutachten der AQ Austria auch einige wertvolle Kritikpunkte der GutachterInnen aus Deutschland, die der Entwicklung des FH-Bachelorstudienganges Gesundheits- und Krankenpflege überaus dienlich sind. Zu diesen Punkten möchten wir im Folgenden Stellung beziehen.

Mangel 1: Erreichbarkeit der Kompetenz-Ziele und Studierbarkeit

Im Gutachten wird Folgendes festgehalten:

„In der Mehrzahl der Module sind die Kompetenz-Ziele, die erreicht werden sollen, überzeugend dargestellt. Allerdings gebricht es oft an den zeitlichen Ressourcen, um diese Kompetenz-Ziele für die Studierenden auch erreichen zu können. Daher erscheint die Studierbarkeit nicht gegeben.“

Beispielhaft dafür wird seitens der GutachterInnen das Modul G XXXX KLDV (S. 155) „Krankheitslehre und diagnostische Verfahren“ angeführt, in dem gemäß des vorliegenden Gutachtens umfassende Handlungskompetenzen vermittelt werden sollten.

Die Stellungnahme der FH Burgenland zu diesem Mangel:

Das Modul „Krankheitslehre und diagnostische Verfahren“ integriert die Lehrveranstaltungen „Allgemeine Pathologie“, „Spezielle Pathologie“ und „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“. Die Pathologie ist ein Kernfach der Medizin, welches für die Gesundheits- und Krankenpflege eine Bezugswissenschaft darstellt. Die Handlungskompetenz im Kontext der Pathologie, beispielsweise bei der Obduktion, bei der Feststellung des Todes oder beim Anfertigen von Präparaten, obliegt nicht dem Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sondern ärztlichen MitarbeiterInnen oder anderen im Gesundheitswesen aktiven und einschlägig ausgebildeten Berufsgruppen. Die Mitwirkung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an therapeutischen Interventionen im mitverantwortlichen Bereich ist in §15 Gesundheits- und Krankenpflegesetz (GuKG) geregelt.

Im Curriculum zum FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ werden die zu vermittelnden Kompetenzen anhand von Lernzieltaxonomien beschrieben. Die Lern- und Kompetenzziele im Modul „Gesundheits- und Krankenpflege“ sind nicht auf der Handlungsebene angesiedelt. Die Lernziele sind vielmehr im kognitiven und im affektiven Bereich beheimatet.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Gesundheits- und Krankenpflege erwerben die Studierenden die Berufsberechtigung im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Die Ausübung des Berufes ist im Gesundheits- und Krankenpflegesetz (GuKG) geregelt. Die Handlungskompetenzen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege lassen sich aus den §§ 14, 14a, 15 und 16 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ableiten.

Im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich der Pflege liegt in erster Linie die Pflegeplanung mit dem zentralen Element der Pflegediagnose als Grundlage für die Planung von Zielen und Interventionen. Die Pflegediagnose unterscheidet sich signifikant von der medizinischen Diagnose. Während in der Medizin das kranke Organ oder Organsystem im Zentrum der Diagnose steht, beschäftigt sich die Pflegediagnose mit der Reaktion der PatientInnen, deren Angehörigen oder jener von sozialen Gruppen auf gesundheitsbezogene Ereignisse und deren Bewältigung. Für Pflegepersonen sind demnach Reaktionen von Individuen oder Gruppen auf belastende Situationen Gegenstand der Diagnostik.

Der Begriff „Reaktion“ hat einen großen Bedeutungshof, der nicht nur die Aspekte des körperlichen Seins einschließt, sondern darüber hinaus auch die der Psyche und der Seele. Die Basis der Pflege auf Phänomene der Pathologie zu reduzieren, wäre somit zu kurz gegriffen.

Natürlich sind aus körperlichen Gebrechen entstehende Lagen für die Pflege relevant, da sie Reaktionen auslösen. Jedoch ist es für das Pflegehandeln hinreichend, Situationen richtig einschätzen zu können, also relevante Symptomlagen zu erkennen und die daraus entspringenden Bedürfnisse in die Pflegehandlung zu integrieren. Das Pflegehandeln in konkreten Situationen ist jedoch nicht Gegenstand des Moduls „Krankheitslehre und diagnostische Verfahren“, sondern der Lehrveranstaltungen mit Pflegeschwerpunkten.

Wie im Gutachten der AQ Austria richtig dargestellt wird, nimmt im Zuge des demographischen Wandels die Bedeutung der Multimorbidität und der Demenzerkrankungen in der Bevölkerung zu, weshalb den gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Altern eine besondere Bedeutung zukommt. Die Vorlesung „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ soll nicht freischwebend betrachtet werden, sondern muss vielmehr in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen „Gerontologische Pflege“ und „Pflege in speziellen Lebensabschnitten“ gesehen werden.

Der in § 15 GuKG normierte mitverantwortliche Tätigkeitsbereich regelt die Übernahme ärztlicher Tätigkeiten nach Anordnung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Aus der Formulierung „Übernahme von ärztlichen Tätigkeiten nach Anordnung“ lässt sich ableiten, dass Pflegende tatsächlich bestimmte Handlungen setzen müssen, die primär dem/der Arzt/Ärztin obliegen. Beispiele hierfür sind das Setzen einer Nasogastralsonde, das Setzen eines Verweilkatheters oder das Legen einer Verweilkanüle. Die für die Umsetzung des § 15 nötigen Handlungskompetenzen sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Moduls „Krankheitslehre und diagnostische Verfahren“, sondern werden in anderen Lehrveranstaltungen vermittelt.

Der § 16 GuKG normiert den interdisziplinären Tätigkeitsbereich. Im interdisziplinären Bereich steht dem Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ein Vorschlagsrecht in Belangen mit Pflegebezug zu. Aus § 16 GuKG lassen sich demnach keine Handlungskompetenzen in Bezug auf das Fach Pathologie ableiten.

Im Modul „Krankheitslehre und diagnostische Verfahren“ werden überwiegend kognitive Lernziele dargestellt, was sich wie oben angeführt, aus Normen ableiten lässt. Die Vermittlung des Wissens in den Fächern der Pathologie lässt sich in den ausgewiesenen Lernzielstufen mit den veranschlagten Zeitressourcen jedenfalls vertreten. Aus pädagogischer und didaktischer Sicht scheint die Gefahr der Überlastung der StudentInnen in diesem Modul unter Berücksichtigung der Kompetenz- und Lernziele vernachlässigbar zu sein.

Auf S. 6 Abs. 2 des Gutachtens wird auf die hohe Durchführungsverantwortung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Zusammenhang mit der Pharmakologie hingewiesen. Die Anordnung von Arzneien fällt in den Kompetenzbereich der ÄrztInnen, während die Durchführung, also beispielsweise die Verabreichung von Medikamenten, auf Pflegekräfte übertragen werden kann. Pflegepersonen müssen demnach Medikamente applizieren können und über deren Wirkungen und Nebenwirkungen Bescheid wissen.

Das für die Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nötige pharmakologische Grundwissen wird in der Lehrveranstaltung „Pharmakologie“ erzeugt. Darüber hinaus werden Bezüge zur pharmakologischen Therapie auch in den Vorlesungen „Spezielle Pathologie“, „Mikrobiologie und Hygiene“, „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ und

„Palliativpflege“ hergestellt. So wird das Theoriewissen um die Applikationsformen, die Wirkungen, und die Nebenwirkungen von Medikamenten erweitert und vertieft. Die Handlungskompetenzen, die zur Applikation von Medikamenten benötigt werden, werden von den Studierenden in der praxisnahen Lehrveranstaltung „Advanced Nursing Skills Training“ erworben.

Des Weiteren wird in dem Gutachten in Frage gestellt, ob die Zeitressourcen für die Lehre der Pflegediagnostik ausreichen. Die Pflegediagnostik ist das zentrale Element der professionellen Pflege und die Grundlage pflegerischen Handelns. Die Pflegediagnostik liegt im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich der Pflege, der in § 14 GuKG geregelt ist. Die Inhalte zur Pflegediagnostik werden in einer Vorlesung sowie in einer Übung vermittelt. Die Vorlesung dient der Klärung zentraler Begriffe, wichtiger Prozesse und relevanter Taxonomien. In der Übung werden die Studierenden mit praxisnahen Fällen an das eigenständige Diagnostizieren herangeführt.

In der Pflegepraxis werden Pflegeplanungen häufig PC-gestützt und mit Hilfe einschlägiger Software durchgeführt. Um diesen Anforderungen der Praxis gerecht werden zu können, wird das Diagnostizieren auch in Lehrveranstaltungen der EDV gelehrt und praktiziert.

Da die Pflegediagnostik Grundlage der Pflege ist, wird auch in allen Lehrveranstaltungen mit einem Pflegeschwerpunkt Bezug zum Diagnostizieren genommen. Diese Bezugnahme erstreckt sich vom ersten bis ins sechste Semester, sodass die Studierenden während des gesamten Studiums ihre Fähigkeiten im Diagnostizieren perfektionieren können. Darüber hinaus findet die Pflegeplanung auch in der praktischen Ausbildung statt. Die StudentInnen werden während der praktischen Ausbildung von PraxisanleiterInnen angeleitet, die ebenfalls auf die Durchführung der Pflegeplanung eingehen und die Fertigkeiten der Studierenden verbessern. Da der Prozess des Diagnostizierens in der Praxis vollzogen wird, erlernen die StudentInnen diesen Prozess an realen Fällen in der Praxis.

Mangel 2: Zwei Bachelorarbeiten in demselben Studienjahr

Im Gutachten wird Folgendes festgehalten:

„Die Bachelorarbeit 1 als eine Art Generalprobe für die Bachelor-Arbeit 2 sehen die Gutachter als vernünftig an. Ob Bachelor-Arbeit 1 und Bachelorarbeit 2 in demselben Studienjahr geschrieben werden sollen, bezweifeln sie.“

Die Stellungnahme der FH Burgenland zu diesem Mangel:

Die erste, im fünften Semester angefertigte Bachelorarbeit dient der Vorbereitung auf die zweite, für die Abschlussprüfung relevantere Bachelorarbeit. Die zweite Bachelorarbeit, welche im 6. Semester angesetzt ist, ermöglicht damit eine vertiefende, selbständige Auseinandersetzung der Studierenden mit der wissenschaftlichen Reflexion eines pflegerischen Themenbereiches. Dieses System der aufeinander folgenden Bachelorarbeiten hat sich im Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung seit zehn Jahren bestens bewährt und soll daher auch im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege zum Einsatz kommen.

Mangel 3: Praktische Prüfung zum Ende des Studiums

Im Gutachten wird Folgendes festgehalten:

„Im Akkreditierungsantrag wird eine praktische Prüfung zum Ende des Studiums erwähnt. Leider kann dem vorgestellten Curriculum keine genauere Beschreibung dieser Prüfung entnommen werden.“

Die Stellungnahme der FH Burgenland zu diesem Mangel:

Die praktische Prüfung am Ende des Studiums wurde im Entwicklungsteam diskutiert, aber letztendlich zurückgenommen. Daher findet sich im Antrag

keine nähere Beschreibung der Prüfung. Der entsprechende Satz im Akkreditierungsantrag ist nachträglich zu ändern.

Mangel 4: Praktikumsreflexion erhöhen

Im Gutachten wird Folgendes festgehalten:

„Die Praktikumsreflexion ist mit je 0,5 ECTS (12,5 Stunden) zu knapp bemessen. Nachdem die Praktikumszeit höher bemessen ist, als in der Ausbildungsverordnung vorgesehen, könnte diese zu Gunsten der Praktikumsreflexion verringert werden“.

Die Stellungnahme der FH Burgenland zu diesem Mangel:

Der Vorschlag der GutachterInnen zur Erhöhung der Praktikumsreflexion wird im Rahmen der hochschulautonomen Curriculumsänderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt.

Mangel 5: Gemeinsames Studium von Medizin-, Therapie- und Pflegewissenschaften

Im Gutachten wird Folgendes festgehalten:

„Es fällt auf, dass das gemeinsame Lernen und Praktizieren des gesamten multiprofessionellen therapeutischen Teams in der Hochschule noch nicht umgesetzt sind. Denn mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass studierte Fachpflegende ärztliche und therapeutische Berufsangehörige bei der Arbeit nicht nur antreffen, sondern auch mit ihnen zusammenarbeiten werden. Daher wäre ein gemeinsames Studium von Medizin-, Therapie- und PflegewissenschaftlerInnen die Methode der Wahl; ein gemeinsames Studium

mit Medizinern und Therapieberufen ist laut Angabe der Hochschule während des Vor-Ort-Besuchs geplant. Das ist zu begrüßen."

Die Stellungnahme der FH Burgenland zu diesem Mangel:

Für ein gemeinsames Fachhochschul-Studium mit MedizinerInnen, Therapie- und PflegewissenschaftlerInnen fehlen in Österreich die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde bloß erwähnt, dass im ersten Studienabschnitt einige Vorlesungen interdisziplinär mit den Studiengängen Physiotherapie sowie Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung abgehalten werden.

Mangel 6: Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien Personal

Im Gutachten wird Folgendes festgehalten:

„Dem Entwicklungsteam gehört nicht nur keine habilitierte Pflegewissenschaftlerin, sondern auch keine promovierte Pflegewissenschaftlerin an, wenn auch hervorragende Vertreter anderer Fächer. Weder die ausgewiesene Grazer Erziehungswissenschaftlerin Univ.-Professorin Gruber, noch der bekannte Physiologe ao. Univ.-Prof. Markl , noch der reputierte Univ.-Prof. Hauke sind Pflegewissenschaftler.....“

„Zum Zeitpunkt der Begehung war das lehrende und forschende Stammpersonal, das einer university of applied science entsprechen könnte, nicht nur nicht eingestellt, auch hearings oder Bewerbungsgespräche hatten noch keine stattgefunden. Daher ist der Personalbereich in diesem Punkt nicht beurteilbar. Bei der Auswahl der Studiengangsleitung ist aus rein inhaltlichen und didaktischen, nicht formalen Gründen unbedingt darauf zu achten, dass es sich um eine in der Forschung hervorragend formal und durch Projekte und Publikationen ausgewiesene Pflegewissenschaftlerin oder einen ebensolchen

Pflegewissenschaftler handelt, die oder der den Studierenden die Bedeutung der Pflegeforschung für die Pflegepraxis vorleben kann."

Die Stellungnahme der FH Burgenland zu diesem Mangel:

Bezüglich der Mitglieder des Entwicklungsteam ist anzumerken, dass Frau Univ. Prof. Dr. Elke Gruber neben der Ausbildung als Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester promovierte Medizinpädagogin ist und in den Jahren 2004 bis 2007 Mitglied des Österreichischen Fachhochschulrates war.

Der Prozess der Auswahl des lehrenden und forschenden Stammpersonals ist mittlerweile eingeleitet worden. Die Anregungen der GutachterInnen bezüglich der Qualifikation des Stammpersonals werden im Auswahlprozess ihre Berücksichtigung erfahren.

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Gutachtens zum
Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege und die Möglichkeit zur
Stellungnahme.

Eisenstadt, am 06.05.2014



Mag. Georg Pehm
Geschäftsführer



Mag. Josef Wiesler
Geschäftsführer

Prof.(FH) DI Dr. Gernot Hanreich
Rektor

